KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Pflege von Kultur, Brauchtum und Traditionen - Unterstützung öffentlicher Umzüge durch Polizei und Feuerwehr

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs bedürfen Veranstaltungen einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die zuständige Straßenverkehrsbehörde entscheidet bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens über Art und Umfang der erforderlichen Straßensperrungen oder anderen Absicherungsmaßnahmen. Die Polizei wird hierbei im Rahmen der Anhörung beteiligt. Grundsätzlich hat der Veranstaltende dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden. Die polizeiliche Eilzuständigkeit ist bei angemeldeten Veranstaltungen regelmäßig nicht gegeben, sodass die Polizei keine Absperrungen vornimmt. Lediglich eine polizeiliche Begleitung kann nach Einzelfallprüfung durch die Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen.

Durch die Berichterstattung im Nordkurier "Bei Kosten für Martinsumzug gibt es kein Teilen" wurde verlautbart, dass die Rathäuser und Amtsverwaltungen im Landkreis Vorpommern- Greifswald bereits 2018 darüber informiert wurden, dass es seitens der Polizeiinspektion Anklam keine Absicherung für Martins-, Lampion- und Fackelumzüge mehr geben wird.

1. Trifft es zu, dass die Polizeiinspektion Anklam jegliche Unterstützung für die Absicherung (Straßenabsperrungen/Geleitzug) von Martins-, Fackel- und Lampionumzügen in ihrem Zuständigkeitsgebiet eingestellt hat?

Wenn ja, was waren die Gründe dafür?

Nein. Derartige Anlässe werden regelmäßig durch die Kontaktbeamtinnen und -beamten der jeweiligen Polizei(haupt)reviere in Form von Präsenz begleitet.

- 2. Wie wird die Absicherung solcher Umzüge in anderen Polizeinspektionen des Landes gehandhabt?
 - a) Entstehen den Veranstaltern bei Beteiligung der Polizei Kosten?
 - b) Wenn ja, wonach bemessen sich diese?

Die Landespolizei prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei derartigen Veranstaltungen, ob im Einzelfall eine Polizeibegleitung erforderlich ist. Ferner erfolgt eine Prüfung des beabsichtigten Streckenverlaufs, insbesondere hinsichtlich der sich aus der jeweiligen Frequentierung ergebenden Gefährdungen für die Teilnehmenden; gegebenenfalls werden Streckenänderungen angeregt. Grundsätzlich erfolgt bei Nutzung von Straßenbereichen die Zusage polizeilicher Begleitung unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender personeller Ressourcen.

Zu a)

Im Allgemeinen entstehen Kosten, sofern die zuständige Straßenverkehrsbehörde polizeiliche Maßnahmen zum Schutz solcher Veranstaltungen anordnet. Vor Erstellung eines Gebührenbescheides wird jedoch geprüft, ob von einer Kostenerhebung der polizeilichen Maßnahmen aus Gründen der Billigkeit, des öffentlichen Interesses oder sonstigen Gründen abgesehen werden kann.

Zu b)

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG MV), der Verwaltungsvollzugskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (VwVKO M-V), der Kostenverordnung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern (KostVO IM M-V) beziehungsweise nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

3. Welche rechtlichen Bedenken sieht die Landesregierung, wenn insbesondere Ortsfeuerwehren die Absicherung von Volksfesten und Umzügen sicherstellen?

Eine Zuständigkeit der Feuerwehr besteht für solche Sicherungsmaßnahmen nicht, denn die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehren richten sich nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V). Auch in der bundesrechtlichen Straßenverkehrs-Ordnung ist keine Ermächtigungsnorm für eine Aufgabendelegation zugunsten der Feuerwehr vorgesehen. Danach obliegen Befugnisse für die Verkehrsregelung allein den Straßenverkehrsbehörden und in bestimmten Situationen der Polizei.

4. Sieht die Landesregierung in der Pflege von Kultur, Brauchtum und Tradition eine dem Allgemeinwohl verpflichtende Aufgabe, wonach eine Gefahrenabwehr laut Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern durch Polizei und Ordnungsbehörden sicherzustellen ist?

Aus Sicht der Landesregierung sollen alle Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten solche Veranstaltungen, die dem Gemeinsinn und dem Zusammenhalt in den Gemeinden dienen, wohlwollend begleiten, ohne dabei die ihnen obliegenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten außer Acht zu lassen.

Für die im Sinne der Anfrage genannten Sicherungsmaßnahmen (Straßensperrung/Begleitung) ist das Sicherheits- und Ordnungsgesetz nicht anwendbar, da die Maßnahmen einerseits der Abwehr von Verkehrsgefahren dienen und andererseits das auf der Kompetenznorm des Artikel 74 Nummer 22 Grundgesetz beruhende Straßenverkehrsrecht die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs umfassend regelt.

5. Wird es künftig weiterhin Unterstützung, wie Straßensperrungen und Geleitzüge der Landespolizei, geben, um Veranstaltungen, wie Martins-, Fackel- und Lampionumzüge, auch in der Peripherie abzusichern?

Ja, auch künftig wird es unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen eine polizeiliche Unterstützung bei derartigen Veranstaltungen geben.